



Referat 111 IFG
Informationsfreiheitsgesetz

OAR'n Gabriele Frenz-Ferger
Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
53107 Bonn

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)3018 555-2450
FAX +49 (0)3018 555-2221
E-MAIL gabriele.frenz-ferger@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 04.03.2013
GZ 111-0760/086

Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Ihre E-Mail vom 01.02.2013

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 01.02.2013 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) Auskunftserteilung zu folgenden Fragen:

- 1.) Liegen Ihnen Statistiken oder Forschungsergebnisse zu Kindeswohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vor?
- 2.) Hat sich Ihr Ministerium seit Geltung der UN-BRK mit der Problematik von Kindeswohlgefährdungen bei Minderjährigen mit Behinderung befasst? Falls ja: mit welchem Ergebnis. Falls Nein: ist dies geplant?
- 3.) Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kann das Jugendamt oder auch das Sozialamt zuständig sein; unklare Zuständigkeiten können den Hilfeprozess bei Kindeswohlgefährdungen verzögern? Liegen zu dieser Problematik Erkenntnisse oder Stellungnahmen Ihres Ministeriums vor?



SEITE 2 Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.)

Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen keine umfassenden Informationen zu Kindeswohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung vor. Auch über die im Laufe des Jahres 2013 zu erwartenden Daten zu den Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdungen bei den Jugendämtern wird es keine Angaben geben, die differenzieren zwischen Minderjährigen mit und ohne Behinderung. Über die amtlichen Daten erhoben werden aber Angaben zu Kindeswohlgefährdungen von Minderjährigen, die eine Eingliederungshilfe für eine „seelische Behinderung“ erhalten (§ 35a SGB VIII). Im Jahre 2011 wurden 558 Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer „seelischen Behinderung“ aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls begonnen (2,6%). Über die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII für Minderjährige mit einer geistigen bzw. körperlichen Behinderung liegen diesbezüglich über die amtliche Statistik keine Informationen vor.

Zu Frage 2.)

Kinderschutz und insbesondere auch der Schutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist ein wichtiges Thema der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode. Lücken, die hier im Kinderschutz gerade auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe bestanden, hat das Bundesfamilienministerium deshalb mit dem Bundeskinderschutzgesetz geschlossen.

- Träger von Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, müssen infolge des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 45 Abs. 3 SGB VIII) jetzt sicherstellen, dass ihr Personal erweiterte Führungszeugnisse vorlegt. Andernfalls erhalten sie keine Betriebserlaubnis. Dies gilt grundsätzlich auch für Einrichtungen der Behindertenhilfe (und hängt in der Umsetzung von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung ab).
- Das Bundeskinderschutzgesetz stellt darüber hinaus im SGB IX explizit klar, dass in den zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern abzuschließenden



Verträgen der Sicherung des Kindeswohls Rechnung zu tragen ist. Notwendiger Inhalt der Verträge ist die Einbindung des Jugendamtes zur fachlichen Beratung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung des dem Jugendamt obliegenden Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

- Damit korrespondierend enthält das Bundeskinderschutzgesetz für die in Einrichtungen der Behindertenhilfe tätigen Personen auch einen Anspruch auf qualifizierte Beratung im konkreten Verdachtsfall durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Damit wird sichergestellt, dass insbesondere auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe tätige Personen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen unterstützt werden.
- Aber auch im präventiven Bereich können Einrichtungen der Behindertenhilfe fachliche Expertise auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes abrufen, etwa zur Entwicklung von Schutzkonzepten, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen oder zur Entwicklung eines Beschwerdemanagements (§ 8b Abs. 2 SGB VIII).

Das Bundeskinderschutzgesetz stellt damit sicher, dass Einrichtungen der Behindertenhilfe ebenso wie die einzelnen darin tätigen Fachkräfte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine positive Aufmerksamkeitskultur im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls der von ihnen betreuten behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder oder Jugendlichen entwickeln und die fachliche Expertise der Kinder- und Jugendhilfe im Gefährdungskontext einbeziehen.

Kindeswohlgefährdungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen waren darüber hinaus auch z.B. ein Thema des „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Die hier erarbeiteten Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen sollen in allen Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen



SEITE 4

arbeiten, fest verankert und regelmäßig überprüft werden. Eingeschlossen sind alle Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung arbeiten. Zur Unterstützung der Implementierung der Leitlinien und der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten und Standards fördert das Bundesfamilienministerium eine bundesweite Fortbildungsoffensive mit insgesamt drei Millionen Euro von 2010 bis 2014. Das von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung durchgeführte Projekt richtet sich an Führungskräfte, pädagogische Fachkräfte sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und auch der Behindertenhilfe. Die Fortbildungen werden bundesweit durch insgesamt 18 Fortbildungsfachkräfte umgesetzt, die in spezialisierten Fachberatungsstellen arbeiten und in zahlreichen Einrichtungen Fortbildungen anbieten.

Zu Frage 3.)

Die geteilte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – bei seelischer Behinderung werden Leistungen nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), bei körperlicher und geistiger Behinderung Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) gewährt – , kann zu einer Vielzahl von Abgrenzungs- und Schnittstellenproblemen führen.

Mit der Lösung dieser Schnittstellenproblematik ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK (Arbeits- und Sozialministerkonferenz) und der JFMK (Jugend- und Familienministerkonferenz) mit dem Bund (Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und den kommunalen Spitzenverbänden beauftragt.

Der Arbeitsauftrag lautet:

- Analyse der konkreten Schnittstellen und der vor Ort entwickelten Kooperationsformen zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfe
- Erarbeitung von Eckpunkten und Rahmenbedingungen zum nahtlosen Ineinandergreifen erzieherischer und behinderungsbedingter Hilfe
- Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe als denkbarer Ansatz:



SEITE 5

sorgfältige Aufarbeitung der weitreichenden finanziellen, organisatorischen und personellen Konsequenzen für den Verwaltungsvollzug in den Ländern und Prüfung der finanziellen Folgen und personellen und strukturellen Anforderungen.

Im Rahmen ihrer Untersuchung hat die AG unter anderem mit Expertinnen und Experten Gespräche geführt sowie Praktikerinnen und Praktikern und Verbänden angehört.

Die AG erarbeitet aktuell einen Bericht, in dem sie die Ergebnisse ihrer rund zweijährigen Prüfung zusammenfasst.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstraße 8 – 10, 53123 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Frenz-Ferger